



## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 23 Absatz 2b Satz 5, 6 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

### Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird am 15. April 2023 folgende Änderung der der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beschlussfassung vorgelegt:

#### Artikel 1

##### 1. Paragraphenteil

In Abschnitt A Paragraphenteil wird in § 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen Absatz 8 Satz 3 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

##### Begründung

Befugnisse zur Weiterbildung gelten jeweils nur für die Weiterbildungsordnung nach der sie erteilt worden sind. Mit Inkrafttreten der (neuen) Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2020 (WBO ÄK MV 2020) müssen alle verantwortlichen Weiterbilder eine neue Befugnis zur Weiterbildung beantragen.

Für einen Übergangszeitraum bis Juli 2023 dürfen Weiterbilder, die eine Befugnis nach der (alten) WBO ÄK MV 2005 innehaben, mit dieser auch nach der neuen Weiterbildungsordnung weiterbilden und entsprechend Weiterbildung bestätigen. Aufgrund der Komplexität der neuen Befugniserteilung wurden bislang jedoch erst 480 Befugnisse (Stand v. 27.03.2023) nach WBO ÄK MV 2020 erteilt. Damit die Weiterbildung auch ab August 2023 durch die bisherigen Weiterbilder weiterhin erfolgen kann, soll dieser Übergangszeitraum um drei Jahre (bis Juli 2026) verlängert werden. Dieses gilt für bestehende Befugnisse für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen.

## 2. Anpassung Verweis

a) In Abschnitt B Nr. 1 Allgemeinmedizin,  
Abschnitt B Nr. 4 Arbeitsmedizin,  
Abschnitt B Nr. 8 Frauenheilkunde und Geburtshilfe,  
Abschnitt B Nr. 14 Kinder und Jugendmedizin,  
Abschnitt B Nr. 14.5 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Infektiologie und  
Abschnitt B Nr. 22 Öffentliches Gesundheitswesen

wird jeweils im Block „Weiterbildungszeit“ die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.

b) In Abschnitt C Nr. 1 Ärztliches Qualitätsmanagement,  
Abschnitt C Nr. 2 Akupunktur,  
Abschnitt C Nr. 5 Balneologie und Medizinische Klimatologie,  
Abschnitt C Nr. 6 Betriebsmedizin,  
Abschnitt C Nr. 9 Ernährungsmedizin,  
Abschnitt C Nr. 10 Flugmedizin,  
Abschnitt C Nr. 20 Krankenhaushygiene,  
Abschnitt C Nr. 22 Manuelle Medizin,  
Abschnitt C Nr. 24 Medizinische Informatik,  
Abschnitt C Nr. 25 Naturheilverfahren,  
Abschnitt C Nr. 26 Notfallmedizin,  
Abschnitt C Nr. 29 Palliativmedizin,  
Abschnitt C Nr. 31 Physikalische Therapie,  
Abschnitt C Nr. 36 Rehabilitationswesen,  
Abschnitt C Nr. 39 Sexualmedizin,  
Abschnitt C Nr. 40 Sozialmedizin,  
Abschnitt C Nr. 44 Spezielle Schmerzmedizin,  
Abschnitt C Nr. 47 Sportmedizin,  
Abschnitt C Nr. 48 Suchtmedizinische Grundversorgung und in  
Abschnitt C Nr. 50 Tropen- und Reisemedizin

wird jeweils im Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.

c) In Abschnitt C Nr. 19 Klinische Akut- und Notfallmedizin wird im Block „Spezielle Übergangsbestimmungen“ und im Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ jeweils die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.

#### Begründung

Bei den Änderungen handelt es um eine redaktionelle Berichtigung.

## **Artikel 2**

Die zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am ersten Tag des auf den Hinweis im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3a Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.